WR	O
Z II ohne Ausnahme	
GRZ	0,4
GFZ	0,8
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

Geändert durch den Bebauungsplan W-563
Änderung rechtsverbindlich ab: 12.09.1980

WA	O
Z	IV
GRZ	0.4
GFZ	1.1
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WA	O
Z	III
GRZ	0,4
GFZ	1.0
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. 295 II
Änderung rechtsverbindlich ab: 18.8.1978

BEBAUUNGSPLANBEREICH 351

BEBAUUNGSPLANBEREICH 289

Tuchtweg · Öfftl. Wzg 23 · Im Wiesengrund · Chemnitzer Straße · Dresdener Straße · Pestrupsweg · Bloherfelder Straße · Eichenstraße · Paul-Straße · Hardenbergstraße · Scharnhorststraße · Haarenfeld · Hofraum

Städt. Hd.-Lehranst. Wirtschaftsoberschule Wirtschaftsgym.

St. Willehad Kirche

M. 1:10000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - z.B. Z III — ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
  - z.B. Z (III) — ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
  - z.B. GRZ 0,4 (DEZIMALZAHL)
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - z.B. GFZ 0,7 (DEZIMALZAHL)
- BMZ — BAUMASSENZAHL
  - z.B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)
- o — OFFENE BAUWEISE
- o* — HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- D — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z.B.
- ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ — öffentlich / privat
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE — vorhanden / geplant
- + mit roter Zahl — FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl)
- + mit schw. Zahl — VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl)
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / (P) geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- (N) NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- (W) WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
- (Q) QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
- (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER; FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 295 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1.000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 1. 8. 1971

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN ~~18. 10. 1972~~ 27. 6. 1973
VERM. DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

STADTBAURAT

BEARBEITET: Reinders/Kipper
GEZEICHNET: 23.6.71 Hi/Rö
GEPRÜFT: Rae

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 3.8.71 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 24.4.72 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 7.5.1973
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 11.12.72 BIS 19.1.73 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 1.12.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 7.5.1973
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 u. 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 7.5.1973
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1970 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VON 28. Sept. 1973
DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 28. Sept. 1973
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 26. OKTOBER 1973 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 26. 10. 1973

RECHTSVERBINDLICH AB: 26. 10. 1973